



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -

35. Jahrgang

Herzogenrath, den 11.10.2012

Nummer: 17

Amtliche Bekanntmachung Nr. 43/2012

Bekanntmachung Aufstellung und öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes I/100 "Geschäftsbereiche Herzogenrath"

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.09.2011 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes I/100 "Geschäftsbereiche Herzogenrath" gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung durchzuführen. Gemäß § 13 a (2) Nr. 1 BauGB wird im Zusammenhang mit § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes I/100 "Geschäftsbereiche Herzogenrath" ist die Erweiterung des Geltungsbereiches um ein Grundstück.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes I/100 "Geschäftsbereiche Herzogenrath" ist kartographisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.

Ebenso hat der Umwelt- und Planungsausschuss in v.g. Sitzung beschlossen, die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes I/100 gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Die Planunterlagen (Geltungsbereich, textliche Festsetzungen und Begründung) liegen in der Zeit vom 15.10.2012 bis einschließlich 15.11.2012 bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 326 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

Innerhalb der vor genannten Frist können während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass sich die Öffentlichkeit während der öffentlichen Auslegung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herzogenrath, den 05.10.2012
gez.: Christoph von den Driesch
Der Bürgermeister

2